

Beilage 29.

Regierungsvorlage.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landeschützen.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In Gemäßheit der Bestimmungen des 1. und 3. Absatzes des § 8 des Gesetzes vom 10. März 1895, L. G. Bl. Nr. 16, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg wird nach Maßgabe der mit dem Gesetze vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 140, erfolgten Erhöhung der Gesamtziffer des Rekrutenkontingentes der Landwehr für die übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder das Rekrutenkontingent der Landeschützen mit 730 Mann festgestellt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Vollzuge Mein Minister für Landesverteidigung betraut.

Beilage 29 A.

Begründung.

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 10. März 1895, L. G. Bl. Nr. 16, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, kommt von diesen Kronländern -- nebst den nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für das Heer entfallenden Rekruten -- für die Landeschützen eine Rekrutenzahl im gleichen Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer zu stellen, wie sich das gesetzlich bestimmte Rekrutenkontingent der Landwehr zur Bevölkerungsziffer der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verhält.

Der vorlezte Absatz des bezogenen Paragraphen enthält die weitere Bestimmung, daß im Falle einer Erhöhung der Gesamtziffer des Rekrutenkontingentes der Landwehr der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landeschützen der Landesgesetzgebung zukommt.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen wurde mit dem Gesetze vom 25. Dezember 1903, L. G. Bl. Nr. 66, nach Maßgabe der mit dem Gesetze vom 26. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 53, erfolgten Erhöhung der Gesamtziffer des Rekrutenkontingentes der Landwehr für die übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, unter Berücksichtigung der amtlich konstatierten Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 das Rekrutenkontingent der Landeschützen mit 550 Mann festgestellt.

Für die fernere Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landeschützen ist seither eine Verschiebung der Berechnungsgrundlage insoferne eingetreten, als mit dem Gesetze vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 140, das Rekrutenkontingent der Landwehr für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg von 14.500 auf 19.240 Mann erhöht worden ist.

Was hingegen die Bevölkerungsziffer anbelangt, so bleiben auch dormalen die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 maßgebend, wonach die rechtliche Bevölkerung in den Kronländern Tirol und Vorarlberg 944.709, in den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 24.910.580 Seelen betrug.

Wenn sonach das zu ermittelnde Rekrutenkontingent der Landeschützen mit r , das gegenwärtige Rekrutenkontingent der Landwehr mit R , die rechtliche Bevölkerung der Länder Tirol und Vorarlberg mit b und jene der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit B bezeichnet wird ergibt sich für die Berechnung des Landeschützen-Rekrutenkontingentes folgender Schlüssel:

$$r : b = R : B, \text{ oder: } r = \frac{b \times R}{B} = \frac{944.709 \times 19.240}{24.910.580} = 729,7 = 730.$$

Es beträgt sonach bei obigen Grundlagen das Rekrutenkontingent der Landeschützen 730 Mann.